

Stadt Freiburg
Untere Wasserbehörde
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für Neubau Hochwasserrückhaltebecken Bohrertal auf der Gemarkung Horben und Umbau Hochwasserrückhaltebecken Breitmatte auf Gemarkung Freiburg

Einwendungen gegen das geplante HRB in Horben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung und die erneute Bereitstellung der Unterlagen, die jetzt auch uns die Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Insgesamt zeigt die eingehende Betrachtung der Chronologie und Umstände, die schließlich zur bisherigen städtischen Entscheidung für das HRB Bohrertal/Teilausbau Breitmatte führten, dass es kein aufrichtiges ergebnisoffenes Ringen um die für alle Beteiligten (seien es Gemeinden, Personen oder die Natur) beste und konfliktärmste Lösung gegeben hat. Der Wille dazu, falls überhaupt je vorhanden, scheint bei der Stadt schon sehr früh abhandengekommen zu sein. Aus unserer Sicht liegt das an der engen Verwobenheit mit und Abhängigkeit von einem anderen Bauvorhaben der Stadt Freiburg: dem geplanten Neubau-Stadtteil Dietenbach. Davon jedoch ist in den Unterlagen zur Planfeststellung keine Rede, was als **Täuschung und ungerechtfertigte Beeinflussung** der Meinungsbildung zu bewerten ist, denn die Abhängigkeit vom Riesenprojekt Dietenbach bringt unnötige Sach- und Zeitzwänge mit sich, die zudem die erforderliche **Transparenz mindern, wenn nicht verhindern**.

Amtsblatt 2.2.2018: „Zum Schutz der Freiburger Ortslage vor Ausuferungen des Gewässersystems Bohrerbach / Hölderlebach / Haslacher Dorfbach/ **Dietenbach** infolge Hochwasserereignissen besteht **dringender Handlungsbedarf**.“ Schon das ist falsch. Denn am Dietenbach westlich von Weingarten wohnt ja niemand, es handelt sich dort um eine gesetzlich geschützte Bachaue und Acker- und Wiesenflächen ...

In allen Planungsunterlagen ist die Rede vom nötigen Hochwasserschutz vor allem für die Stadtteile Günterstal, Wiehre und Haslach. Dabei darf nicht verkannt werden, dass Eigentümer des Gebäudebestands gegen die Stadt keinen Anspruch auf Schutz vor 100-jährigem Hochwasser haben. Nach gängiger Rechtssprechung ist die Stadt Freiburg nicht verpflichtet, überall 100-jährigen Hochwasserschutz sicherzustellen. Seltsamerweise sind aus jenen genannten Stadtteilen keine Rufe nach verbessertem Hochwasserschutz bekannt. Solche Rufe gibt es aber, und zwar schon seit langem, nämlich aus dem Stadtteil **St. Georgen!** Warum jetzt ausgerechnet für einen anderen, nicht dringlichen Stadt- und Fließgewässerbereich aufgerüstet werden soll mit einer betreffs zahlreicher Belange äußerst nachteiligen Talsperrenlösung? Das erhält erst aus dem Blickwinkel der Stadtverwaltung einen Sinn, wenn man weiß, dass es in Wahrheit und in der Hauptsache um den Hochwasserschutz und die Trockenlegung des geplanten Stadtteils Dietenbach geht! Dieser darf sonst nicht gebaut werden.

So ist folgerichtig in der öffentlichen Ausschreibung der „Planungsleistungen für zwei Hochwasserrückhaltebecken im Bohrertal“ (Amtsblatt der EU vom 27.5.2015) benannt, dass es sich um den Schutz von **FREIBURG** handelt und dass der **DIETENBACH** Relevanz hat: „Planungsleistungen nach §§ 41 ff., 49 ff. und

53 ff. HOAI 2013 zum Hochwasserschutz Bohrerthal in Freiburg im Breisgau. Die Stadt Freiburg im Breisgau plant zum Schutz der Ortsteile Günterstal und Freiburg vor Hochwasser Schutzmaßnahmen in Form von Hochwasserrückhaltebecken (HRB) für den Bohrerbach/Hölderlebach/Haslacher Dorfbach/Dietenbach.“

Dass das geplante HRB in Horben eindeutig und zwingend dem Hochwasserschutz und der wasserrechtlichen Ermöglichung der geplanten Bebauung im Dietenbach dient, zeigen auch viele andere Fundstellen. Mit seinen 5,5 ha hat es sogar genau die gleiche Größe wie die Baulandfläche, die bei der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) Dietenbach durch die dann geringere Gewässerausbaubreite des Dietenbach von 35 m herausgeschlagen werden soll. Gemeinderat Freiburg 5.5.2015: „Untersuchungen haben nachgewiesen, dass die Hochwassersituation in Dietenbach auch ohne das HRB Bohrerthal gelöst werden kann. Der Verlust an Bauflächen wäre dabei allerdings sehr hoch (max. 5,5 ha). Damit verbunden wäre ein geringeres Erlöspotential im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen. Ziel ... ist es, ... auch den Flächenverlust für Wohnbebauung möglichst gering zu halten.“

Das rechtliche Fachgutachten von 2015 zur Strategischen Umweltprüfung/SUP Dietenbach zum gleichen Thema: „Die Stadt Freiburg möchte (...) die Ausbaubreite des Dietenbachs so gering wie möglich halten, um (...) möglichst viel Bauland zu erhalten. Die Ausbaubreite des Dietenbach ist dabei abhängig vom Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) im Bohrerthal und der Vergrößerung des bereits bestehenden HRB Breitmatte.“

Im Umweltberichtsentswurf der SUP Dietenbach für den geplanten Stadtteil heißt es Ende 2016/Anfang 2017: „Hinsichtlich voraussichtlicher Auswirkungen von zukünftigen Klimaänderungen auf die Hochwassersituation am Dietenbach wurde die Prognose modelliert, dass sich der 100-jährliche Hochwasserabfluss bei Berücksichtigung des Lastfalls Klimaänderung von ca. 13,4 m³/s auf ca. 14,1 m³/s erhöht. Die geringe Abflusszunahme von ca. 0,7 m³/s ergibt sich durch Auslegung des geplanten HRB Bohrerthal und Umbau des HRB Breitmatte auf den Lastfall Klimaänderung (vgl. WALD + CORBE; 2016).“

Und weiter zum Gewässerausbau Dietenbach: „Wesentlich für das Verständnis der hydrologischen Auswirkungen der Varianten ist auch die jeweilig unterschiedliche Berücksichtigung vorhandener und geplanter Hochwasserrückhaltebecken im Unter- und Oberlauf des Dietenbachs, deren räumliche Lage in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt ist.“ Die zugehörige Karte zeigt das Planungsgebiet Dietenbach, die Lage des HRB Breitmatte und des HRB Bohrerthal, sie trägt den Titel „Übersichtskarte zur Lage des Untersuchungsgebietes und der planungsrelevanten Hochwasserrückhaltebecken (Wald + Corbe 2016)“. Ausgewählt werden zwei Ausbauplanvarianten „mit HRB Bohrerthal“ (Abb. 29, 32), nämlich Variante 1A mit 60 m Ausbaubreite des Dietenbachs („Voraussetzung für diese Variante ist der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Bohrerthal und der Umbau des HRB Breitmatte“) sowie Variante 5 mit Ausbaubreite 35 m. Mit letzterer wäre also die **Ausbeute an bebaubarer Fläche maximal**. Tatsächlich wird dann schließlich 2017 in der Auslobung des städtebaulichen Wettbewerbs genau diese Ausbaubreite des Dietenbach von 35 m vorgegeben eine zwingend von Wirtschaftlichkeitserfordernissen diktierte Reduzierung zugunsten der Baulandgewinnung.

Die sich selbst erfüllende Prophezeiung wurde erst neulich (6.3.2018, vor Gemeinderat Horben) von Herrn Uekermann (Garten- und Tiefbauamt Stadt Freiburg) wieder ausgerufen: wer was dagegen habe, solle klagen, erfahrungsgemäß ließe sich letzten Endes so die Bauentscheidung besser akzeptieren. Das heißt nichts anderes, als dass der Ausgang des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens für die Stadt bereits feststeht. **Das Resultat steht fest VOR Abwägung der Einwendungen**. Die werden weggewägt. Die Einwendungen samt Stellungnahmen der Verbände und Träger öffentlicher Belange findet demnach nur statt, um den gesetzlichen Verfahrenserfordernissen Rechnung zu tragen. Alles nur pro forma, eine Spielwelt. (Die Ausgaben für Porto fielen leider real an, wir bitten um Erstattung.)

Die Instrumentalisierung des schönen Bohrerthals für die Ermöglichung des und Profitmaximierung im geplanten Stadtteil Dietenbach ist desaströs. Schon allein daher lehnen wir das Planungsvorhaben ab.

Zudem verwundern folgende Koinzidenzen: **dasselbe unabhängige Planungsbüro** (Wald + Corbe) erstellt 2014 die unabhängigen Gutachten zur Hochwasserschutzstrategie im Bohrerthal UND 2016 zum Entwässerungskonzept für den geplanten Stadtteil Dietenbach. Beide passen gut zusammen.

Ein **Name** zieht sich durch die Berichterstattung – wer gestern das HRB Bohreratal möglich machte, erhält heute einen Geschäftsführerposten bei ausgerechnet jenem Erschließungsträger, der auch für Dietenbach tätig sein wird (BZ 10.2.17). Bereits am 6.3.15 schrieb die BZ zu den geplatzten Plänen für ein HRB südlich Günterstal: „Bei einer Infoveranstaltung Ende 2013 warfen die Bürger den Verantwortlichen sogar Mau-scheleien vor. Kritik kam auch aus dem Horbener Gemeinderat: Horbens Bürgermeister Markus Riesterer habe sich im Alleingang gegen einen Standort auf Horbener Gemarkung entschieden. Tatsächlich habe er zu Beginn der Diskussionen ein Hochwasserrückhaltebecken in Horben abgelehnt, sagte Riesterer gestern bei einer Pressekonferenz. Nachdem konkretere Pläne für das Becken hinter Günterstal bekannt geworden seien, habe es in Horben jedoch ein Umdenken gegeben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären zu groß (gemeint ist hier: in Günterstal), meinte Riesterer. ... Durch die neuen Anlagen wird auch der geplante Stadtteil Dietenbach soweit vor Hochwasser geschützt, dass dort gebaut werden könnte. Aktuell wäre dies nicht möglich, weil die Fläche in einer Überschwemmungszone liegt.“

Die Stadt Freiburg hat ein verfehltes, aber äußerst großes **Interesse** an der zügigen Realisierung des geplanten Stadtteils Dietenbach, der im HQ100 liegt. Dementsprechend groß ist auch der persönliche Einsatz von Baubürgermeister Haag im Gemeinderat von Horben. Stadt Freiburg 2015: „Nach Gesprächen zwischen Baubürgermeister Martin Haag und Bürgermeister Markus Riesterer aus Horben, unter Einbeziehung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, verfolgt die Stadt Freiburg die Lösung mit dem Standort in Horben und einer Vergrößerung des HRB Breitmatte auf 40.000 Kubikmeter weiter.“ „Bei der Vorstellung des geplanten, deutlich optimierten Hochwasserschutzes **bedankte sich Baubürgermeister Martin Haag ausdrücklich** bei Markus Riesterer, Bürgermeister von Horben, da die Planungen und baldige Umsetzung ohne **das Entgegenkommen der Nachbargemeinde Horben** nicht möglich wären“.

Wir kritisieren auf das Schärfste, dass Objektivität und Neutralität im Planungs- und Auswahlverfahren nicht gegeben waren. Ohne die oben geschilderten Verknüpfungen und Bezüge hätte man sich in Horben vielleicht NICHT „umentschieden“. Ohne diese Bezüge und Abhängigkeiten hätte man vielleicht zu einer anderen, vermutlich finanziell und was den ökologischen und landwirtschaftlichen Schaden betrifft kleineren und konfliktärmeren Lösung für verbesserten Hochwasserschutz von Günterstal, Wiehre und Haslach gefunden.

Mit der Durchführung dieses Planvorhabens im **Landschaftsschutzgebiet** Horben und **Biosphärengebiet** Schwarzwald (!) ginge **ein immenser und nicht ausgleichender Schaden für Mensch und Natur** einher: das unvergleichliche Landschaftsbild des Bohreratals am Schauinsland, eines DER touristischen Highlights Freiburgs, würde dauerhaft zerstört. Resultat wäre eine künstlich modellierte Zwecklandschaft. Retentionsräume gehen verloren. Der riesige Damm (Höhe 13 m) soll in einer Feuchtwiese liegen, einem empfindlichen und schützenswerten Biotop. Auch hat das Gebiet große Bedeutung für Fauna und Flora (direkt angrenzend der Naturpark Südschwarzwald!). Das Bauwerk ist im Landschaftsschutzgebiet geplant. Dort sind noch mehr wertvolle Biotope. Der Verlauf des Bohrerbaches müsste geändert werden. Wertvoller Auwald müsste fallen. Es kann nicht genehmigungsfähig sein, dass im Bohreratal Landschaft und Natur zerstört werden, damit nachfolgend in Dietenbach 130 ha urbanes Gebiet für 14.000 Menschen hochgezogen werden kann mit noch viel weitreichenderer Zerstörungskraft: Versiegelung, Zerstörung des Landschaftsraums und -bilds, der natürlichen Bodenfunktionen, Zerstörung von Landwirtschaftsflächen, Wald und Tierhabitaten, Störungen im NSG Rieselfeld u.v.a. Die Bebauung einer natürlichen Überflutungsfläche (Bohreratal) wird ermöglicht, um nachfolgend zu legalisieren, dass eine noch viel größere natürliche Überflutungsfläche (Dietenbachniederung) zerstört und mit einem Riesenstadtteil bebaut wird.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen würden vernichtet, beeinträchtigt und zerschnitten. In der Region gibt es kaum hochwertigere Futterwiesen. Der betroffene landwirtschaftliche **Vollerwerbsbetrieb** wäre existenziell bedroht. Wegen des Baus eines Radwegs hatte der Landwirt jüngst bereits schon einmal einen Verlust an Bewirtschaftungsfläche hinnehmen müssen. Mit dem Planvorhaben verlöre er 10 % seiner Fläche, sein Anspruch auf Altersabsicherung durch die Alterskasse stünde durch eine Enteignung auf dem Spiel. Der Heuertrag würde einbrechen, seine eigene Tierzucht wäre gefährdet. Der Obstbau könnte unter einer durch das Planvorhaben zu verantwortenden Veränderung des empfindlichen lokalen Kleinklimas leiden. Es wären auch im Plangebiet liegende Ausgleichsmaßnahmen zu befürchten, die weitere Erschwer-

nisse und Einbußen für den Betrieb zur Folge hätten. Die Baumaßnahmen zögen auch Jahre nach deren Abschluss Probleme wegen wiederholter Probeflutungen, Erosion, Bodenverdichtung, Vernässung, Flutungsschäden etc. nach sich und dementsprechend sowohl eine starke Beeinträchtigung der Natur als auch große betriebswirtschaftliche Unwägbarkeiten.

Das Planvorhaben verstößt gegen den **FNP Hexental 2020**, wo im betreffenden Bereich landwirtschaftliche Nutzung und natürliche Überflutungsfläche ausgewiesen sind. Nicht umsonst betont § 77 WHG die Wichtigkeit von Überschwemmungsgebieten und dass sie in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten seien.

Die **UVP** ist mangelhaft. Sie berücksichtigt Bodenschutz und Landwirtschaft zu wenig. Die Bedarfe der Landwirtschaft werden nicht angemessen behandelt. Auch dies ist ein Schutzgut. Die Arbeit des Landwirts besteht nicht nur darin, für sich und seine Familie den Erwerb zu sichern: sie trägt auch in sehr hohem Maße zur Pflege und Offenhaltung der Landschaft bei und damit zur **Erhaltung der biologischen Vielfalt**.

Auch der hohe **Erholungswert** dieser Landschaft wurde in keiner Weise gewürdigt.

Ebenfalls fehlt in den Abwägungen der hohe **ökonomische Wert dieser Landschaft** für die Stadt Freiburg und für die Region. Gerade in Zeiten, in denen der Bollenhut Hochkonjunktur hat und die Stadt Freiburg verstärkt auf Tourismus setzt, wäre die Verschandelung der Landschaft und der Blickbezüge durch diese Talsperre ein fataler Fehler.

Das Planvorhaben verstößt gegen den Kurs von Bundes- und Landesregierung in punkto Landschaftsschutz, Flächenschutz, Schutz der Landwirtschaft etc.

Betroffen sind § 1 Abs. 5 BauGB, § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 BBodSchG etc. sowie beispielsweise

§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Belange der Land- und Forstwirtschaft.“

§ 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG: „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern ...“

Das Umweltbundesamt sagt beispielsweise hierzu:

„Die unbebaute, unzerschnittene und unzersiedelte Fläche ist eine begrenzte und gleichzeitig begehrte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren z. B. Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz sowie Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Insbesondere im ohnehin bereits dicht besiedelten Deutschland gilt es, Formen nachhaltigen Wohn-, Konsum- und Mobilitätsverhaltens zu entwickeln, die dazu beitragen, die begrenzte Ressource Boden in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu schonen, um auch kommenden

Generationen vielfältige Nutzungsoptionen zu ermöglichen. Für den Indikator gibt es einen bundesweiten Zielwert.

Die Erschließung neuer Bauflächen, der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen sowie der stetig wachsende Verkehr führen zum Verlust, zur Verkleinerung und zunehmenden Zerschneidung von Landschaft und Lebensräumen. Vor allem für Tierarten mit hohem Raumbedarf und großem Aktionsradius, aber auch für den erholtungssuchenden Menschen sind UZVR jedoch besonders wichtig. Sie können, wenn überhaupt, nur mit hohem Aufwand wiederhergestellt werden ...

Grünland hat innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung eine vergleichsweise hohe ökologische Wertigkeit. Bei Böden unter Grünland ist aufgrund der ganzjährigen Bodenbedeckung und der i.d.R. hohen Humusgehalte sowohl die Gefahr von Austrocknung als auch von Erosion deutlich reduziert. Die Erhaltung oder Ausdehnung von (Dauer)grünland insbesondere in empfindlichen Lagen ist vor diesem Hintergrund eine geeignete Maßnahme zum Bodenschutz. ...

Eine große Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten ist wesentliche Voraussetzung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt und zugleich wichtige Lebensgrundlage des Menschen. Die Artenvielfalt korreliert dabei mit der Vielfalt von Lebensräumen und Landschaften. Der Schutz von Arten ist ein zentrales Thema des Naturschutzes und als eines der wesentlichen Ziele in der **Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt** verankert. Maßnahmen zum Schutz von Arten zielen darauf ab, den Rückgang der Artenvielfalt aufzuhalten und die Gefährdung der Arten zu verringern.“

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Frage, warum überhaupt die Wahl auf die Lösung HRB Bohrrtal/Teilausbau Breitmatte fiel. Andere Varianten wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie 2014 besser bewertet. Die Auswahl des Planvorhabens muss tiefergehend und besser begründet und nachvollziehbar geschildert werden. Die Alternativen, die es durchaus gibt, müssen sorgfältiger abgewogen werden: z.B. Vollausbau Breitmatte mit Gewässerausbau Günterstal sowie Untertunnelung des Lorettobergs. Eine Konsenslösung muss angestrebt werden.

Aus dem Bericht zur UVS (S. 9 f.) geht hervor, dass das HRB Bohrrtal nicht zur weiteren Bearbeitung empfohlen wird:

„Die Varianten 3b und 3d lösen die größten Beeinträchtigungen aus. Angesiedelt in einem weitgehend natürlich wirkenden Talraum werden besonders die Schutzgüter Boden, Pflanzen/Tiere und das Landschaftsbild erheblich betroffen. Massive Bodenbewegungen ausgelöst durch Bodenabtrag mit stellenweiser Zerstörung wertvoller Biotopstrukturen entlang des Hölderlebaches und in den angrenzenden Feuchtwiesen führen zu einem sehr hohen Ausgleichsbedarf, der innerhalb der von den Eingriffen betroffenen Flächen nicht vollständig auszugleichen ist. Externe Flächen werden erforderlich, die zu weiteren finanziellen Aufwendungen beim Flächenerwerb und bei der Herrichtung führen. **In der Gesamtreihung liegen 3b und 3d gleichrangig an letzter Stelle.** Beide Varianten werden nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen.“

Dagegen sei die Breitmatte realistisch und tiefergehend zu prüfen: „Variante 2a (Breitmatte) wird als realistische Variante eingestuft und rangiert im Variantenvergleich an zweiter Stelle. Eine Weiterbearbeitung wird aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes empfohlen.“

Und schließlich wird die Breitmatte als am geeignetsten herausgestellt, siehe Wald + Corbe 2014 (S. 12 f.): „Während dieser Untersuchung ergab die UVS, dass der Standort HRB-Breitmatte aus Sicht der Umweltverträglichkeit der geeignetste der untersuchten Standorte darstellt.“

Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung nicht für den Vollausbau der Breitmatte fiel: die Flächen sind bereits im Besitz der Stadt und die Landwirtschaft wäre nicht betroffen. Aber nein, es hängt ja Dietenbach mit dran, also ist die Maximallösung gerade gut genug ... und man geht über „Leichen“.

Auch die Matthiasmatte wäre eine gute Alternative: „Eine Alternative zum Ausbau des HRB-Breitmatte wäre der Bau einer HRB-Matthiasmatte. Durch ein HRB-Matthiasmatte ein Verzicht auf ein HRB-Bohrrtal möglich.“

Die Planfeststellungsunterlagen zeigen, dass die Stadt selbst das HRB Bohrerthal einst aus umwelttechnischer Sicht als schlechteste Lösung bewertet hat. 2013 gab es eine dementsprechende Beurteilung des Büro Scheuber (größte Umwelterheblichkeit, höchster Ausgleichsbedarf!). Drei andere Varianten werden besser bewertet: 2b (Kleingärten), 2a (HRB Breitmatte Vollausbau) und 3b (HRB Bohrerstmühle). Die Beanspruchung der Kleingärten lehnen wir aber ab.

Dringend müssen Optionen nacherarbeitet werden, was den **Hochwasserschutz im Ort Günterstal** angeht. Hier weist das Verfahren große Defizite aus. Ist ja auch klar: Die Stadt hat großen **Bearbeitungsdruck wegen Dietenbach** ... Man hat zu schnell zu oft einfach erklärt „das oder das geht nicht“, ohne Bemühen um eine verträgliche Lösung. Denn schließlich sagt die Stadt selbst 2014: „... auf weiten Strecken kann auch ohne ein HRB Bohrerthal ein 100-jähriges Hochwasserschadlos durch die Ortslage Günterstal geführt werden, an einigen neuralgischen Punkten kann nur ein 5-10-jähriges abgeführt werden.“ In einem separaten Wasserrechtsverfahren sollen „zu einem späteren Zeitpunkt“ folgende Maßnahmen behandelt werden: Ersatzneubau „Rehbrücke“, Rückbau (Abbruch) der Ufermauer hinter der Tankstelle sowie Erhöhung der Ufermauer, unterhalb Richtung Parkplatz am Naturdenkmal Eiche eine Ufererhöhung auf 120 m Länge. Darüber muss dringend JETZT gesprochen werden und es muss Eingang finden in die Planfeststellungsunterlagen! Was ist mit den anderen Brücken? Gebäuden? Wieso reicht im Hexental bereits ein Schutz vor 50-jährigem Hochwasser? Weil kein geplanter Riesenstadtteil nachgeschaltet ist? Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Freiburg NICHT verpflichtet ist, überall 100-jährigen Hochwasserschutz sicherzustellen, muss eine erneute Prüfung der Sachlage stattfinden, bevor eine Festlegung auf eine Planvariante erfolgt.

§ 15 BNatSchG sagt dazu: „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft **zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen**, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, **gegeben sind.**“

Es gibt zumutbare Alternativen! Siehe oben. Das Planvorhaben/Hochwasserkonzept muss überarbeitet, vertieft, verständlicher und transparenter, ohne Widersprüche dargestellt werden. Dann muss es den Räten zur neuerlichen Entscheidung vorgelegt und öffentlich gemacht werden.

Regelrecht abstoßend: die institutionelle Befangenheit und die dadurch u.E. nicht mehr gegebene Unabhängigkeit der Planfeststellungsbehörde! Antragstellerin ist das Garten- und Tiefbauamt der Stadt Freiburg, Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls die Stadt Freiburg (hier das Umweltamt als Untere Wasserbehörde). Wo gibt es denn so etwas? Die Stadt verfolgt hier massive Eigeninteressen (Entwicklung von Dietenbach und Vermarktung von dortigem Baugelände via Sparkasse, an der sie beteiligt ist, eigene Kapitalinteressen) und soll parallel die widerstreitenden Belange des Schutzes von Umwelt, Landschaft, Landwirtschaft neutral vertreten? Die Stadt kontrolliert sich jetzt also selbst? Herr Uekermann sagte am 6.3.2018 in Horben „Wir sind ja hier nicht in China!“

Herr Uekermann irrt.

Die Aufsicht über das Verfahren muss dringend in die Hände des RPF und des Landratsamtes! Man verliert ja jeden Restglauben in das demokratische System in Deutschland. Solche Manöver sind es, die dem politischen Rand nutzen. Und was sagen die Landwirtschaftsbehörden dazu? Das Landratsamt? Wurden sie beteiligt? Großes Schweigen im Walde? Oder wo sind deren Standpunkte?

Zusammenfassung: Aus den oben geschilderten Gründen lehnen wir das Planvorhaben ab.

Freiburg, den 19.3.2018

Monika Falkner und Susanne Schlatter
für die BI Pro Landwirtschaft und Wald in Freiburg Dietenbach & Regio